

ÜBERBLICK ÜBER DIE WIEDERAUFNAHME EINES PRÄSENZBETRIEBS AN MUSIKSCHULEN IN NIEDERÖSTERREICH

Wesentliche Ziele bei der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Musikschulen sind:

- Bestmögliche Vorbereitung an jedem Unterrichtsstandort für den Präsenzunterricht
- Bestmöglicher Schutz für Schülerinnen, Schüler und Lehrende
- Klare und transparente Kommunikation an Lehrende, Eltern, Schülerinnen und Schüler zur praktikablen und machbaren Vorgangsweise

Beginn des Präsenzbetriebs für alle Schülerinnen und Schüler im Hauptfachunterricht in zwei Phasen analog zum Schulwesen nach dem Prinzip der Verdünnung:

Phase 1 – ab 18. Mai 2020:

Präsenzbetrieb von max. 50% pro Lehrenden für Einzelunterricht in allen Hauptfächern ausgenommen Blasinstrumente und Gesang, in der Zweier-Gruppe alternierend im zweiwöchentlichen Betrieb.

Phase 2 – ab 3. Juni 2020:

Präsenzbetrieb von max. 50% pro Lehrenden für Einzelunterricht in allen Hauptfächern inkl. Blasinstrumente und Gesang sowie im Kleingruppenunterricht (max. 4 Kinder/Jugendliche) in allen Hauptfächern sowie Musikkunde, ausgenommen Blasinstrumente und Gesang.

Diese Angaben sind Maximalvorgaben, soweit sie von den jeweiligen Schulstandorten vor Ort auch nach den Maßgaben der Hygieneregulungen umgesetzt werden können. Es kann daher durchaus zu einer verspäteten oder reduzierten Wiederaufnahme an einzelnen Standorten und/oder in einzelnen Fächern kommen.

GENERELLE UND FACHSPEZIFISCHE REGELUNGEN

- Berücksichtigung von Risikogruppen sowie Personen, die mit Risikogruppen im gemeinsamen Haushalt leben (Lehrende und SchülerInnen). Hier ist die Weiterführung des distance learning zu 100% zu ermöglichen.
- Freiwilligkeit: Sollten Eltern ihre Kinder aufgrund gesundheitlicher Risiken nicht in den Musikschulunterricht schicken wollen, soll der Unterricht ausschließlich im distance learning fortgeführt werden. Ebenso ist bei Lehrenden nach Möglichkeit darauf Rücksicht zu nehmen.
- Grundsätzlich wird das Hygienehandbuch des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dessen sinngemäße Anwendung für Musikschulen empfohlen.
https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html
- Bezüglich des Mundnasenschutzes soll dieser analog zu den geltenden Schutzmaßnahmen im Gebäude getragen werden. Dieser muss nicht während des Musikschulunterrichts getragen werden, wenn er massiv hinderlich wäre.

- Lehrenden, die aus anderen Ländern anreisen, müssen die jeweils gültigen Quarantänebestimmungen beachten und einhalten.
- Nach jeder Unterrichtseinheit sollen 10 Minuten Pause eingeplant werden. Diese dienen dem Händewaschen, dem Verlassen des Raums sowie der anschließenden Lüftung (nach Möglichkeit Querlüftung) des Raums ohne Anwesenheit von Personen. Gegebenenfalls kann auch eine Desinfektion von Oberflächen, die vom Schüler/von der Schülerin berührt wurden, durch den Lehrenden notwendig sein (Achtung: Schutzmaßnahmen, hier wird empfohlen Mundnasenschutz zu tragen).
- Klavier, Schlaginstrumente sowie weiteres Schulinstrumentarium, das von mehreren Schülerinnen und Schülern genutzt wird: Hier wird dringend empfohlen, dass alle Schülerinnen und Schüler sowohl vorher als auch nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren.
- Elementare Musikpädagogik: Im Unterricht von Kindern unter 6 Jahren können die vorgesehenen Distanzen nur bedingt eingehalten werden. Grundsätzlich kann der Unterricht im distance learning weiter angeboten werden. Hier soll aber auch die Möglichkeit geboten werden, auf Empfehlung der Lehrperson den Unterricht frühzeitig für dieses Schuljahr zu beenden (Schulgeldrückerstattung).
- Tanz und Bewegung: Insbesondere für Jugendliche, die sich freiwillig auf eine (Abschluss-)Prüfung vorbereiten möchten, kann Einzelunterricht bereits ab 18. Mai erteilt werden. Der Kleingruppenunterricht kann ab 3. Juni erteilt werden, wobei hier hinsichtlich einer möglichen frühzeitigen Beendigung des Unterrichts für dieses Schuljahr insbesondere bei jüngeren Altersgruppen die Empfehlung der Lehrperson beachtet werden sollte (siehe auch Elementare Musikpädagogik).

MINDESTANFORDERUNGEN AN UNTERRICHTSRÄUME

- Raumgröße für Einzelunterricht mindestens 12 m². Es muss ein freier, unverstellter Raum für die Positionen des Lehrenden und der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers mit einer Distanz von 1-2 m gegeben sein.
- Bei Blasinstrumenten und Gesang empfiehlt sich eine Raumgröße von 20 m², es muss ein freier Raum von mindestens 4 x 4 m für das „Blasen in den Raum“ gegeben sein (nicht Richtung Tür oder Fenster, keine Tische, ausreichender Abstand zur Wand). Es muss ein Abstand zwischen Schüler bzw. Schülerin und Lehrenden von min. 3 m gegeben sein.
- Raumgröße für Kleingruppenunterricht: mindestens 9 m² pro Person. Bei Fächern der elementaren Musikpädagogik oder Tanz sind mindestens 12 m² pro Person vorzusehen.

VORBEREITUNGSPHASEN

Für eine bestmögliche Umsetzung dieses Stufenmodells werden an allen Unterrichtsstandorten ab 4. Mai 2020 intensive Vorbereitungsphase stattfinden u.a. zur Vorbereitung aller Unterrichtsstandorte entsprechend der Hygieneregulungen und der Unterrichtsräume hinsichtlich eines fachspezifischen Raumkonzepts mit entsprechenden Bodenmarkierungen für Lehrende und Schülerinnen und Schüler.